

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 183/2023

Sitzung vom 30. August 2023

992. Anfrage (National geschützte Arten in der Chalberhau bei Rümlang)

Kantonsrätin Wilma Willi, Stadel, und Mitunterzeichnende haben am 8. Mai 2023 folgende Anfrage eingereicht:

Für die im kantonalen Richtplan eingetragene Erweiterung der Deponie Chalberhau von 5 ha auf ca. 16 ha müssten über 10 ha Wald gerodet werden. Gemäss Antwort auf die Anfrage 107/2021 ist zuerst aber die Bewilligungsfähigkeit mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) abschliessend zu klären. Dies vor allem, weil im Perimeter der Deponieerweiterung gemäss dem Schweizerischen Informationszentrum für Arten (Info-Species) 13 national prioritäre Arten aus verschiedenen Artengruppen dokumentiert sind. Arten gelten aus Sicht der Arterhaltung und Artenförderung als national prioritätär, wenn sie gefährdet sind oder wenn die Schweiz eine hohe internationale Verantwortung für sie trägt.

Weiter haben sich die Fachstelle Naturschutz und die Abteilung Wald im Rahmen der Ämterkonsultation zur Teilrevision des Richtplans gegen eine Deponieerweiterung ausgesprochen. Mehr als zwei Jahre sind inzwischen vergangen und die geplante Rodung bewegt die Bevölkerung weiterhin, wie die kürzlich erfolgte Waldbesetzung durch junge Naturschützerinnen und -schützer zeigte.

In diesem Zusammenhang stellen wir dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Die Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 107/2021 erläuterte, dass «der hohe ökologische Wert des Waldes erkannt und entsprechend ausgewiesen» wurde. Wie können die Aussagen und Behauptungen der Gemeinde und des Försters, dass der Wald alt sei und ohnehin bald sterben würde, damit vereinbart werden?
2. Welche weiteren Abklärungen wurden vorgenommen?
3. Welche schützenswerten Arten kommen im Perimeter der geplanten Deponieerweiterung vor?
4. Grundsätzlich sind Lebensräume von geschützten Tier- und Pflanzenarten und von Arten, die in den vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) erlassenen oder anerkannten Roten Listen aufgeführt sind, schützenswert. Wurde eine Schutzbeklärung durchgeführt?

5. Handelt es sich beim betroffenen Wald um ein schützenswertes Biotop gemäss NHG (Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz)?
6. In der öffentlichen Debatte um die Deponieerweiterung wurde unter anderem behauptet, dass der Wald in wenigen Jahren nicht mehr ökologisch wertvoll sein wird. Ist damit tatsächlich zu rechnen?
7. Sind vergleichbare alte Eichenbestände im Kanton Zürich verbreitet und wie ist ihr Bestand langfristig gesichert?
8. Ist ein Ersatz der Naturwerte dieses Waldes möglich?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Wilma Willi, Stadel und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der ökologische Wert des Waldes im Gebiet Chalberhau ergibt sich insbesondere aufgrund der vorhandenen alten Habitatbäume mit verschiedenen Strukturen wie Baumhöhlen, Astabbrüchen, Rindenrissen usw., die zahlreichen Organismen als Lebensraum dienen. Solche Habitate sind heute selten geworden, weshalb ein grosser Teil der darauf angewiesenen Organismen gefährdet sind.

Im Frühjahr 2021 fand eine vollständige Aufnahme des Baumbestandes statt. Die beiden häufigsten Baumarten im Erweiterungsperimeter sind Fichte (28%) und Esche (27%). Die gut 40 mehrheitlich dicken und grosskronigen Eichen weisen einen Volumenanteil von 13% auf, machen jedoch nur 3% der Stammzahl aus. Die Baumart Esche ist stark vom Eschentriebsterben betroffen. Viele Eschen sind tot oder werden in den nächsten Jahren absterben. Die Fichten sind in den letzten mehrheitlich trockenen und heissen Jahren stark von der Borkenkäferkalamität betroffen. Es ist zu erwarten, dass die Fichten mit der fortschreitenden Klimaveränderung weiter dezimiert werden. Auch die wenigen vorhandenen Eichen zeigten in den letzten Jahren eine erhöhte Mortalität, können ihren hohen ökologischen Wert aber auch im abgestorbenen Zustand noch über lange Zeit behalten. Durch die stark erhöhte Sterblichkeit der wichtigsten Baumarten wird sich der Wald im Gebiet Chalberhau in den nächsten Jahren markant verändern bzw. verjüngen. In der Nachfolgegeneration sind insbesondere Ahorne, Buchen und Traubenkirschen vertreten, junge Eichen sind dagegen ohne aktive Fördermassnahmen nicht vorhanden.

Zu Frage 2:

Im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Deponieerweiterung durchgeführt. Im Auftrag der Gesuchstellerin wurde ein Umweltverträglichkeitsbericht erarbeitet, für den Vorkommen der verschiedenen Artengruppen im betroffenen Erweiterungsperimeter erhoben wurden.

Zudem wurde für den Waldbestand «Chalberhau/Oberstholtz» im Auftrag der Fachstelle Naturschutz des Amtes für Landschaft und Natur ein biologisches Gutachten zur Schutzwürdigkeit des Lebensraums erstellt. Dabei wurden die Bedeutung der im Rahmen der UVP und früherer Erhebungen nachgewiesenen gefährdeten Arten eingeordnet sowie die Ersetzbarkeit des Lebensraums beurteilt.

Zu Frage 3:

Im Deponieerweiterungsperimeter wurden die Vorkommen der folgenden schützenswerten Arten bzw. Arten der Roten Listen (Rote Liste Schweiz und bei deren Fehlen Rote Liste Baden-Württemberg mit vergleichbaren Verhältnissen) mit starkem Bezug zum Eichenbestand nachgewiesen:

Flechten

Die folgenden Flechtenarten wurden an Eichen im Erweiterungsperimeter nachgewiesen: Eichen-Stabflechte (gefährdet [VU]), Lichtscheue Schönfleck (stark gefährdet [EN]), Feinfaserige Fleckenflechte (VU).

Totholzkäfer

26 im Erweiterungsperimeter nachgewiesene Käferarten befinden sich auf den Roten Listen (6 EN, 11 VU, 7 potenziell gefährdet [NT], 1 ungenügende Datengrundlage [DD], 1 Gefährdung unbekannten Ausmaßes [G]). Weder in der Region noch im Kanton gibt es untersuchte Eichenstandorte, die eine solche Vielfalt an teilweise sehr seltenen Käferarten aufweisen und einen vergleichbar hohen Wert für die Totholzkäfer haben. Schweizweit gibt es einzelne Eichenbestände, die noch artenreicher sind und auch eine höhere Vielfalt an seltenen und sehr seltenen Arten aufweisen. Für die zwei Urwaldreliktarten (Arten, die auf eine lange, ununterbrochene Lebensraumkontinuität angewiesen sind) Plattnasen-Holzrüssler (EN) und Binden-Schwarzkäfer (EN) hat der Erweiterungsperimeter eine besonders grosse Bedeutung, da von diesen Arten erst sehr wenige Nachweise in der Schweiz bekannt sind.

Nachtfalter

Es wurden im Erweiterungsperimeter drei Arten nachgewiesen, von denen zwei eher typisch für Auenlebensräume und wahrscheinlich zugeflogen sind (Vierpunkt-Flechtenbär [EN], Rotbraune Ulmeneule [VU]). Der Nachweis des Kleinen Eichenkarmins (EN) ist bemerkenswert, da er allgemein als selten gilt.

Vögel

Bei den Vögeln ist der Bestand im Chalberhau für den potenziell gefährdeten Mittelspecht (NT) als Lebensraum von Bedeutung.

Fledermäuse:

Im Erweiterungsperimeter wurde 2014 ein Quartierbaum des Grossen Abendseglers (*Nyctalus noctula* [NT]) festgestellt. Zusätzlich wurde 2010 und 2011 am Rand der geplanten Rodungsfläche ein Baumquartier des Braunen Langohrs (*Plecotus auritus* [VU]) nachgewiesen.

Zu Fragen 4 und 5:

Im Rahmen des biologischen Gutachtens (vgl. Beantwortung der Frage 2) wurden für den Waldbestand «Chalberhau/Oberstholtz» sowie für den vorgesehenen Ersatzperimeter («Eichäuli», «Müswinkel» und «Nördlich Brand») Schutzabklärungen durchgeführt. Ebenfalls wurde eine Einschätzung für die angrenzenden Eichenbestände «Im oberen Grüt» und «Zwüschensteich» abgegeben, für die im Rahmen der UVP keine Erhebungen gemacht wurden, die aber aufgrund ihrer Bestandesstruktur naturschutzfachlich mit hoher Wahrscheinlichkeit ebenfalls sehr bedeutend sind.

Das biologische Gutachten kommt zum Schluss, dass es sich beim Erweiterungsperimeter sowie bei den vorgesehenen Ersatzperimetern um schützenswerte Biotope gemäss Art. 14 Abs. 3 der Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (SR 451.1) handelt, insbesondere aufgrund der nachgewiesenen und potenziell zu erwartenden Vorkommen einer grossen Zahl von wertgebenden Arten, darunter zahlreiche Arten der Roten Listen. Den Eichenbeständen kommt aufgrund der Artenvorkommen nationale Bedeutung zu.

Zu Frage 6:

Durch die erhöhte Mortalität der Hauptbaumarten (vgl. Beantwortung der Frage 1) ist der Wald im Gebiet Chalberhau einer starken natürlichen Dynamik unterworfen. Ein Teil der dicken, prägenden Bäume wird in den nächsten Jahrzehnten absterben und der Wald wird sich verjüngen. Der hohe ökologische Wert ist an die vorhandene Waldstruktur der alten Eichen gebunden, die aus einer ehemaligen Mittelwaldbewirt-

schaftung hervorgegangen ist. Im Absterbeprozess entsteht vorübergehend ein erhöhtes Angebot an Totholz. Der jetzige Eichenbestand kann deshalb seinen hohen ökologischen Wert noch über mehrere Jahrzehnte hinweg behalten. Es fehlt im Gebiet Chalberhau jedoch der Eichennachwuchs, um den besonderen ökologischen Wert auch darüber hinaus zu erhalten. Um zukünftig Eichennachwuchs zu etablieren und die Waldstruktur möglichst zu erhalten, ist eine intensive Bewirtschaftung mit Förderung der Eiche notwendig.

Zu Frage 7:

Die Abteilung Wald des Amtes für Landschaft und Natur unterstützt seit über 20 Jahren mittels eines Beitragssystems die Bestrebungen der Waldeigentümerschaften zur Förderung der Eiche. Dabei wird einerseits der Erhalt bestehender Eichenbestände gefördert, indem Eichen geschont und gezielt freigestellt werden. Anderseits wird die aufwendige Neubegründung und Pflege von Eichenbeständen unterstützt. Diese Förderprogramme sind erfolgreich und in der forstlichen Praxis etabliert.

Gemäss Experteneinschätzung bestehen im Kanton Zürich weitere Eichenbestände mit vergleichbarer Ausdehnung, Dichte und Alter, die für die betroffenen Arten als Lebensraum infrage kommen könnten. Sie machen nur einen kleinen Teil der Waldfläche des Kantons Zürich aus. Der Bestand im Chalberhau ist insofern besonders, als er an einem frischen, nährstoffreichen Standort wächst und daher wahrscheinlich auch eine unterschiedliche Zusammensetzung der Eichenbegleitfauna aufweist.

Die beste Voraussetzung, den Erhalt solcher Bestände langfristig sicherzustellen, ist das Bekenntnis der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer zur Eiche und ihrer Bedeutung für die Biodiversität. Zudem muss nach dem Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (SR 921.0) die Wohlfahrtsfunktion gewährleistet sein und es besteht eine Anzeichnungspflicht. Flächen, auf denen Eichen mittels Beiträgen gefördert werden, sind vertraglich für mindestens zehn Jahre gesichert. Eine öffentlich-rechtliche grundeigentümerverbindliche Sicherung, wie sie § 203 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (LS 700.1) vorsieht und die auch planungsrechtlich Relevanz hat, besteht für viele dieser schutzwürdigen Lebensräume nicht oder noch nicht.

Es ist zu beachten, dass eine langfristige Sicherung dieser Eichenbestände nur möglich ist, wenn weiterhin junge Eichenbestände angelegt und gepflegt werden. Allgemein und besonders aus diesem Grund kommt dem frühzeitigen Einbezug der Grundeigentümerschaft und des Forstdienstes sowie der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit diesen ein hoher Stellenwert zu.

Zu Frage 8:

Nach den gängigen Methoden zur Beurteilung von Ersatzmassnahmen gemäss Art. 18 Abs. 1^{ter} des Bundesgesetzes vom 1.Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) gelten schutzwürdige Lebensräume mit einem hohen Alter (150–200 Jahre) als nicht wiederherstellbar bzw. ersetzbar. Mit der Förderung von grosskronigen Eichen auf standörtlich vergleichbaren Flächen können sich die erwünschte Baumartenzusammensetzung und Waldstruktur langfristig (50–100 Jahre) wieder einstellen. Die seltensten Arten unter den Flechten und den Totholzkäfern im Chalberhau sind Habitatstraditionszeiger, d. h. Arten, die auf eine lang andauernde Kontinuität von Strukturen der Alters- und Zerfallsphasen der Eichen angewiesen sind, auch weil sie gemäss heutigem Kenntnisstand nur wenig oder kaum mobil sind. Ob diese spezialisierten Arten einen erst in 50–100 Jahren verfügbaren Wald wiederbesiedeln werden, ist aufgrund der heute bereits seltenen, isolierten Artvorkommen höchst fraglich. Deshalb kommt auch das biologische Gutachten zum Schluss, dass der Standort nicht wiederherstellbar bzw. nicht ersetzbar ist.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli